

**Ordnung über die Verfahren der Bewährungs- und Befähigungsevaluation sowie das Tenure-Track-
Verfahren bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz
(Juniorprofessoren-Ordnung)
Vom 5. Mai 2015**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. §§ 70 Satz 5 und 59 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer der Juniorprofessur
- § 3 Bewährungsevaluation
- § 4 Verlängerungsoption
- § 5 Tenure-Verfahren
- § 6 Befähigungsevaluation
- § 7 Berufung
- § 8 Vertraulichkeit
- § 9 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend: TU Chemnitz) die Verfahren der Bewährungs- und Befähigungsevaluation sowie das Tenure-Track-Verfahren (Tenure-Verfahren) bei Juniorprofessoren.

(2) Für die Berufung von Juniorprofessoren gilt die Berufsordnung der TU Chemnitz (Berufsordnung) vom 22.10.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2010 vom 27.10.2010, S. 1777) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(3) Diese Ordnung findet auf das Zentrum für Lehrerbildung der TU Chemnitz entsprechend Anwendung.

§ 2

Dauer der Juniorprofessur

Juniorprofessuren werden für vier Jahre (Bestellungsphase 1) mit der Option der Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre (Bestellungsphase 2) besetzt. Die Option für eine Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre setzt eine erfolgreiche Bewährungsevaluation gemäß § 70 Satz 3 SächsHSFG und § 3 dieser Ordnung voraus. Wird die Juniorprofessur im Ergebnis der Bewährungsevaluation nicht auf insgesamt sechs Jahre verlängert, kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase).

§ 3

Bewährungsevaluation

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der der Juniorprofessor angehört, setzt nach Anhörung des Rektorates spätestens 13 Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 zur Vorbereitung der Entscheidung i. S. v. § 70 Satz 3 SächsHSFG eine Evaluationskommission ein. Hierfür leitet der Dekan einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Evaluationskommission an den Rektor zur Einholung einer Stellungnahme des Rektorates weiter und unterbreitet dem Rektor einen Vorschlag für den Vorsitz der Evaluationskommission. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rektorates beschließt der Fakultätsrat abschließend über die Einsetzung der Evaluationskommission. Der Rektor bestimmt den Vorsitzenden der Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt das Einvernehmen innerhalb eines Monats nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz. Der Evaluationskommission gehören mindestens vier Universitätsprofessoren stimmberechtigt an. Die Professoren müssen

über eine Mehrheit von einem Sitz verfügen. Weiterhin sind in der Evaluationskommission Vertreter der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und in der Regel auch der sonstigen Mitarbeiter angemessen vertreten. Der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Prorektor ist beratendes Mitglied der Evaluationskommission. Juniorprofessoren können Mitglied der Kommission sein, wenn sie nach § 70 Satz 4 SächsHSFG zum außerplanmäßigen Professor bestellt wurden und ihnen das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen nach § 60 Abs. 2 SächsHSFG übertragen wurde.

(2) Zu den Sitzungen der Evaluationskommission wird durch den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Evaluationskommission kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Verlaufsprotokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der Teilnehmer zu fertigen. Das protokollierte Abstimmungsergebnis muss das Stimmverhalten der Professoren und der weiteren Kommissionsmitglieder ausweisen. Sondervoten einzelner Sitzungsteilnehmer sind möglich und dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

(3) Die Evaluationskommission spricht ihre Empfehlung auf der Grundlage

1. eines Berichtes des zu evaluierenden Juniorprofessors über seine Lehr- und Forschungstätigkeit (Selbstbericht),
2. der Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie
3. zweier Gutachten von Professoren verschiedener Universitäten

aus. Der Selbstbericht des Juniorprofessors besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. Die persönliche Stellungnahme soll eine Darstellung der bisherigen Forschungsarbeiten und Forschungsschwerpunkte des Juniorprofessors enthalten. Die Dokumentation soll neben einem Lebenslauf auch eine Aufstellung seiner Tätigkeiten in Forschung und Lehre sowie seiner Mitwirkung in akademischen Gremien beinhalten.

(4) Die Gutachter sollen im Fachgebiet des Juniorprofessors anerkannte Professoren sein, verschiedenen Universitäten angehören und nicht Mitglieder der Evaluationskommission sein. Bei ihrer Auswahl ist seitens der Evaluationskommission darauf zu achten, dass keine Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht. Der Vorsitzende fordert die Gutachter auf, in ihrem schriftlichen Gutachten zur Bewährung des Juniorprofessors begründet Stellung zu nehmen und es innerhalb von acht Wochen einzureichen. Den Gutachtern soll der Selbstbericht des Juniorprofessors vorliegen. Wenn die beiden Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag gelangen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Für den weiteren Gutachter gelten Satz 1 bis 3 entsprechend; ihm sollen die beiden divergierenden Gutachten vorliegen.

(5) Die Evaluationskommission hat eine Empfehlung zur Bewährung des Juniorprofessors gegenüber dem Dekan abzugeben. Der Beschluss über eine Empfehlung zur Bewährung des Juniorprofessors bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Professoren. Der Entscheidungsvorschlag der Kommission soll spätestens sieben Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 vorliegen.

§ 4

Verlängerungsoption

(1) Auf der Grundlage der Empfehlung der Evaluationskommission beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag zur Verlängerung der Juniorprofessur. Zusammen mit dem Beschluss leitet der Dekan die Empfehlung der Evaluationskommission einschließlich der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 an das Rektorat weiter. Die Weiterleitung soll spätestens sechs Monate vor Ende der Bestellungsphase 1 erfolgen. Den Mitgliedern des Fakultätsrats ist im Bedarfsfall vor der Entscheidung des Fakultätsrats Einsicht in die Unterlagen der Evaluationskommission zu gewähren.

(2) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung des Juniorprofessors fest, soll das Dienstverhältnis spätestens vier Monate vor seinem Ablauf mit Zustimmung des Juniorprofessors auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

(3) Die Bestellung für die Bestellungsphase 2 einschließlich der dienstrechtlichen oder dienstvertraglichen Entscheidungen obliegt dem Rektor. Im Falle der festgestellten Bewährung wird eine von Rektor und Dekan unterzeichnete Urkunde über die positive Evaluation ausgestellt.

(4) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung des Juniorprofessors nicht fest, kann die Juniorprofessur bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Die Entscheidung des Rektorates soll dem Juniorprofessor vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses mitgeteilt werden. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Tenure-Verfahren

(1) Die Besetzung von Professuren im Tenure-Verfahren ist auf Ausnahmefälle beschränkt und kommt in der Regel nur für W2-Professuren in Betracht.

(2) Die Durchführung eines Tenure-Verfahrens setzt das Vorhandensein einer entsprechenden Professorenstelle und eine Ausschreibungsverzichtsentscheidung nach § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHSFG voraus. Diese trifft das Rektorat auf Antrag der Fakultät nach pflichtgemäßem Ermessen in der Regel spätestens neun Monate vor Ablauf des fünften Jahres der Juniorprofessur. Ein Ausschreibungsverzicht ist nur möglich, soweit diese Option in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war, und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn über die Erfüllung der Anforderungen des § 63 Abs. 1 SächsHSFG hinaus entweder

1. ein herausragendes Bindungsinteresse der Universität vor dem Hintergrund eines Rufs des Juniorprofessors auf eine Professur an einer anderen Hochschule besteht oder
2. herausragende Lehr- und Forschungsleistungen vom Juniorprofessor erbracht wurden, die die Vermutung für eine herausragende Befähigung als Professor hinreichend begründen.

Auf eine Ausschreibung kann regelmäßig nicht verzichtet werden, wenn der Juniorprofessor unter Anwendung der Ausnahmeregelung des § 64 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 3 Satz 4 SächsHSFG (Hausberufungsverbot) für die Bestellungsphase 1 eingestellt oder ernannt wurde. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Juniorprofessor einen Ruf auf eine gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat oder die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 SächsHSFG vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Berufung obliegt dem Rektor.

(4) Eine Berufungsentscheidung durch den Rektor setzt voraus, dass

1. sich der Juniorprofessor, unbeschadet von Verlängerungen nach § 77 Abs. 4 SächsHSFG, im fünften Jahr der Juniorprofessur befindet,
2. die Bewährungsevaluation gemäß § 3 über die Bewährung hinaus eine herausragende Befähigung des Juniorprofessors in Lehre und Forschung belegt und
3. eine ergänzende Befähigungsevaluation eine herausragende Befähigung des Juniorprofessors für eine Professur ausweist.

§ 6

Befähigungsevaluation

(1) Für die Befähigungsevaluation gelten § 3 Abs. 2 und 4 entsprechend, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anders bestimmt wird.

(2) Das Rektorat setzt zur Vorbereitung von Berufungsentscheidungen im Tenure-Verfahren eine Evaluationskommission (Tenure-Evaluationskommission) ein, die mehrheitlich aus Universitätsprofessoren der Fakultät, die das Tenure-Verfahren beantragt hat, besteht und bestimmt deren Vorsitzenden. Die Mitglieder der jeweiligen Evaluationskommission gemäß § 3, die der Gruppe der Hochschullehrer angehören, sind auch Mitglieder der Tenure-Evaluationskommission. Der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Prorektor ist beratendes Mitglied der Tenure-Evaluationskommission.

(3) Die Befähigungsevaluation wird durch den Rektor auf der Grundlage der Ausschreibungsverzichtsentscheidung des Rektorats nach § 5 Abs. 2 eingeleitet.

(4) Eine herausragende Befähigung setzt eine weit über dem Durchschnitt liegende, sich von diesem deutlich abhebende und deshalb besonders hervorragende Eignung als Professor voraus.

(5) Für die Befähigungsevaluation sind drei externe Gutachten einzuholen. Die Gutachter sollen nicht bereits im Rahmen der Bewährungsevaluation tätig gewesen sein. Dem Juniorprofessor ist vor Einleitung der Begutachtung die Möglichkeit einzuräumen, den Selbstbericht zu aktualisieren. Von der Tenure-Evaluationskommission ist unter Einbeziehung der Gutachten und der Bewährungsevaluation eine Gesamtempfehlung auszusprechen und dem Rektor zu übermitteln. Die Empfehlung der Kommission bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der ihr angehörenden Professoren und soll spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften Jahres der Juniorprofessur dem Rektor vorliegen.

§ 7**Berufung**

Bestätigt der Rektor die Empfehlung der Tenure-Evaluationskommission, die eine herausragende Befähigung des Juniorprofessors als Professor ausweist, entscheidet er nach Erörterung mit dem Dekan über die Aufnahme von Berufungsverhandlungen. Für diese gilt die Berufungsordnung entsprechend. Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Berufungsvereinbarung durch den Rektor. Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt davon unberührt.

§ 8**Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Evaluationskommissionen finden nicht-öffentlich statt; die Beratung und Entscheidung über die Verlängerung einer Juniorprofessur sowie über den Ausschreibungsverzicht erfolgt in den jeweiligen Organen in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9**Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Für Juniorprofessuren, die für eine Dauer von drei Jahren mit der Option einer Verlängerung um weitere drei Jahre ausgeschrieben wurden, betragen die Bestellungsphase 1 und die Bestellungsphase 2 gemäß § 2 jeweils drei Jahre.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. April 2015 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 21. April 2015.

Chemnitz, den 5. Mai 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl